

wird einem Dorfsattler nicht verwehrt werden, einen Stuhl zu repariren, er sei nun mit Leder oder einem andern Stoffe überzogen. Eine andre Sache ist es, ob dem Schmied zu gestatten sei, mit seiner Schmiedewerkstätte auch eine Schlosserwerkstatt zu verbinden? Das will eigentlich die zweite Kammer, worauf auch der Herr Vicepräsident hindeutet, ob der Zimmermann, wenn er es dahin zu bringen vermag, eine Tischlerwerkstätte etabliren dürfe, um Bureaus und dergleichen zu fertigen, ob der Sattler sich zum Tapezier erheben und umwandeln, ob der Bäcker einen Conditoreladen, was auch mit dem Bäcker verwandt ist, etabliren dürfe? Das kann nicht gestattet werden. Dadurch würde eine Umstürzung der Verhältnisse entstehen, welche durch das Gesetz regulirt werden sollen; das wäre, wie Se. königl. Hoheit schon bemerkt hat, der gerade Weg, das Gesetz in seinen Grundfesten zu erschüttern. Was dem Lande in dieser Beziehung frömmt, hat bisher schon stattgefunden, und wird nicht gehindert werden. Es ist nicht die Rede von einer Connivenz, welche für das Land unwürdig wäre, sondern von der Gestattung dessen, was in der Natur der Verhältnisse liegt, und was ohne unleidlichen Zwang nicht verhindert werden kann; aber nähere Bestimmungen hierüber geben zu wollen, würde zu einer Casuistik führen, auf welche man sich nicht einlassen kann. Wie aber die zweite Kammer die §. gefaßt hat, kann man sie nicht lassen, wenn man nicht das ganze Gesetz umwerfen will.

Vicepräsident v. Carlowitz: Manche meiner dargelegten Gründe haben keine Widerlegung gefunden, ich brauche sie daher auch nicht zu wiederholen. Andern aber hat man Gegen Gründe entgegen gestellt; ich muß daher um Erlaubniß bitten, diese zu beleuchten. Zuvörderst muß ich bemerken, daß ich wohl weiß und mich freue es zu wissen, wie städtischen Zunftverwandten ein Verbotungsrecht über das platte Land nicht zusteht; aber das hat man doch nicht weglegen können, daß ihnen ein Beschwerderecht zusteht. Ob auf die erhobenen Beschwerden eine abhelfende Entscheidung gegeben wird oder nicht, darauf kommt nichts an. Genug, sie können Beschwerde erheben, wenn sie glauben, durch der auf dem Lande befindlichen Handwerker Uebergriffe in ein anderes Arbeitsgebiet beeinträchtigt zu sein. Es ist nochmals erinnert worden, man müsse doch besorgen, daß auf diese Weise ein Arbeiter, wenn er auch sein Arbeitsgebiet nicht verlasse, gleichwohl so vollständig in ein anderes übergreifen könne, daß z. B. der Zimmermann auch eine Tischlerwerkstatt anlege. Ich würde das, geschieht es, nicht billigen, denn es liegt das nicht in meiner Absicht, so wenig als es in der Absicht der zweiten Kammer gelegen hat (wenn ich anders annehmen darf, daß der Referent in der jenseitigen Kammer die Ansicht seiner Kammer dargelegt habe); die Absicht der zweiten Kammer ist wahrscheinlich auch nur dahin gegangen, für Nothbehelfe ein Auskunftsmittel zu haben. Allerdings versteht man daher den Zusatz noch immer falsch. Oder nimmt man an der Fassung Anstoß? Es ist möglich, daß die Fassung nicht ganz glücklich gewählt ist, und ich zur Zeit außer Stand, sie zu verbessern;

allein hält man einmal die Bestimmung für nothwendig, so wäre es wohl das erste Mal, daß die Kammer vor der Schwierigkeit, eine Fassung zu finden, zurückgebebt wäre. Ich habe mir erlaubt, meinen Antrag sowohl mit materiellen, als auch mit formellen Gründen zu rechtfertigen; mit materiellen Gründen, die ich übergehe, weil die Deputation mit mir über die Nothwendigkeit einer solchen Ermächtigung selbst einig zu sein scheint; mit formellen Gründen, indem ich es nicht für angemessen finde, daß in einem Augenblick, wo man ein Gesetz berathet, man noch nebenbei auf eine Connivenz sich bezieht. Man sagt, es werde Niemand das Land im Gebrauche dieser Ermächtigung beeinträchtigen? Nun frage ich aber, worauf gründet sich diese Ermächtigung? Auf das Mandat von 1767? keineswegs! Also nur und einzig nur auf bloße Connivenz. Wissen nun auch vielleicht beide Theile jetzt recht gut, wie es hierunter gehalten wird; so werden sie doch nach Erlassung eines neuen Gesetzes, in dem sie diese Bestimmung suchen, aber sie nicht finden, darüber zweifelhaft werden. Wenn ich vorhin erwähnte, es liege im Interesse des platten Landes, zu wissen, ob den städtischen Innungen ein Verbotungsrecht oder auch nur ein Beschwerderecht hierunter zustehe, so schien diese Bemerkung von diesem Gesichtspunkte aus keinen Anklang zu finden. Nun, so bin ich vielleicht glücklicher, wenn ich das Verhältniß umdrehe, wenn ich den entgegengesetzten Gesichtspunkt auffasse, und sage, es liegt im Interesse der städtischen Zunftgenossen zu wissen, wie weit jenes Uebergreifen statthaft sei. Oder will man vielleicht, daß sie tagtäglich Beschwerden führen, ihr Geld umsonst aufwenden, und schließlich doch zurückgewiesen werden? Man hat ferner gemeint, es komme die Annahme des Antrags der zweiten Kammer auf eine völlige Gewerbefreiheit hinaus. Das aber ist der am wenigsten schlagende Grund. Ich selbst würde, wenn ich im geringsten die Vermuthung hätte, daß jener Antrag der Gewerbefreiheit in die Hände arbeite, augenblicklich davon zurückstehen. Denn so nothwendig es ist, dem Zunftwesen in seiner jetzigen Verfassung entgegen zu arbeiten, so bin ich doch keineswegs ein Freund der Gewerbefreiheit. Allein wie irrig jene Ansicht ist, das legt sich dar, wenn man erwägt, daß der obgedachte Gesetzentwurf vom Jahre 1833 darauf hinauskam, gewisse Innungen zu verbinden, und somit eine ähnliche Tendenz hatte als der Antrag, den Gewerbenossen zu gestatten, auch in andere Arbeitsgebiete überzugreifen, und daß dieser Gesetzentwurf, mit dem ich in der Hauptsache einverstanden war, gleichwohl bloß deshalb in der zweiten Kammer scheiterte, weil man dort die Sehnsucht nach Gewerbefreiheit etwas zu sehr zur Schau trug. Ich aber arbeite der Gewerbefreiheit entgegen mit meinem Antrage. Man strebe darnach, gleich der Gesetzvorlage von 1833, mehre Innungen zu verbinden, das Uebergreifen in verwandte Arbeitsgebiete zu erleichtern, und gewiß, man arbeitet so der Gewerbefreiheit am kräftigsten entgegen. Ich also werde an meiner Ansicht festhalten, ja bis zum letzten Stadio des Gesetzentwurfs auf dieser Ständeversammlung.

(Beschluß folgt.)